

Technische Universität Dortmund
Der Hochschulrat

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015

zur Vorlage beim

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

I. Formalia

1 Mitglieder

- Frau Dr. Bettina Böhm
- Herr Edwin Eichler
- Frau Dr. Joann Halpern
- Herr Hans Jaeger
- Herr Prof. Dr. Ernst Rank (Vorsitzender)
- Herr Reinhold Schulte
- Herr Prof. Dr. h.c. mult Joachim Treusch

2 Sitzungstermine

- 17. April 2015
- 19. Juni 2015
- 25. September 2015
- 20. November 2015

II. Ständige Aufgaben

3 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

3.1 Entwurf des Hochschulvertrags

Auf der 29. Sitzung am 19.06.2015 hat der Hochschulrat nach eingehender Diskussion zur Zielsetzung der Reduktion der Abbruchquote und deren Messung, zu den in der Präambel genannten Profilschwerpunkten in Bezug auf die Ausführungen in § 5 des Hochschulvertrags sowie dem in § 17 Abs. 4 genannten Stichtag für die Berichtspflicht dem Entwurf des Hochschulvertrages gem. § 21 Abs. 1 HG NRW zugestimmt.

3.2 Wirtschaftsplan

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 HG ist der Wirtschaftsplan dem Hochschulrat zur Zustimmung vorzulegen. Auf der 31. Sitzung am 20.11.2015 hat der Hochschulrat dem vom Rektorat festgestellten Wirtschaftsplan der TU Dortmund für das Wirtschaftsjahr 2016 mit im Ergebnisplan festgesetzten Erträgen in Höhe von 309.084.500 EUR und Aufwendungen in Höhe von 299.410.000 EUR zugestimmt.

4 Empfehlungen und Stellungnahmen

Der Hochschulrat hat zu folgende Themen im Jahr 2015 Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben bzw. Vorlagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.1 „Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“

Auf der 30. Sitzung am 25.09.2015 hat der Hochschulrat festgestellt, dass der Rahmenkodex unter den aktuellen Bedingungen durch die Rektorin nicht unterschrieben werden sollte. Auf der 31. Sitzung am 20.11.2015 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Hochschulrat hält seine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf Form und Inhalte der nunmehr in Form eines „Vertrages“ vorliegenden Regelungen „Gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“ aufrecht, stellt aber der Hochschulleitung die Unterzeichnung des Vertrages nach eigenem Ermessen anheim. Der Hochschulrat rät aber zugleich, bei bzw. vor dieser Entscheidung die anstehende Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu berücksichtigen.

4.2 Hochschulvereinbarung

Ziel der Hochschulvereinbarung ist es, allgemeine Rahmbedingungen zwischen der Landesregierung und den Hochschulen festzuschreiben. Der dem Hochschulrat vorgelegte Entwurf wurde zwischen der Landesrektorenkonferenz und dem Arbeitskreis der Kanzlerinnen und Kanzler der nordrhein-westfälischen Universitäten sowie der Arbeitsebene des MIWF abgestimmt. Aufgrund der Bezüge zum Entwurf des Hochschulvertrags der TU Dortmund informierte das Rektorat den Hochschulrat zum Verhandlungsstand und bat um Beratung der Vereinbarung. Der Hochschulrat hat auf der 29. Sitzung am 19.06.2015 die Hochschulvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen.

4.3 Novellierung der Grundordnung der TU Dortmund

Der Hochschulrat erklärt in der 30. Sitzung am 25.09.2015 sein Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 17 Abs. 3 und 4 HG zu § 3a (Wahl des Rektorats) der Grundordnung.

5 Jahresabschluss

5.1 Feststellung, Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung des Rektorats

Bei der 30. Hochschulratssitzung am 25.09.2015 wurde der Jahresabschluss 2014 vorgestellt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Der Bildung der zusätzlichen Sonderrücklagen für Telefonie (2,7 Mio. EUR) und elektronische Zutrittssysteme (9,8 Mio. EUR) wird zugestimmt.
2. Der Hochschulrat stellt den Jahresabschluss 2014 in Aktiva und Passiva mit 290.187.173,51 EUR und in der Ergebnisrechnung mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 14.091.044,76 EUR fest.
3. Zur Verwendung des Bilanzgewinns beschließt der Hochschulrat, die Ausgleichsrücklage um 4.400.000,- EUR aufzustocken und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 9.691.044,76 EUR der Allgemeinen Rücklage (davon 335.576,66 EUR für den wirtschaftlichen Bereich) zuzuführen.
4. Der Hochschulrat erteilt dem Rektorat Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 (§§ 21 Abs. 1 Nr. 7 und 5 Abs. 4 Satz 3 HG).

5.2 Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 sind entsprechend Hochschulwirtschaftsführungsverordnung geprüft und uneingeschränkt testiert worden; mit der Prüfung war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG beauftragt. Eine Rotation der Wirtschaftsprüfung ist nach fünf Jahresabschlüssen erforderlich – jetzt handelt es sich um den vierten Jahresabschluss. Der Hochschulrat hat auf seiner 31. Sitzung am 20.11.2015 einstimmig beschlossen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu bestellen.

6 Hochschulöffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzungen und der Beschlüsse des Hochschulrats

Gemäß § 21 Abs. 5a HG sind die Tagesordnung der Sitzungen und die Beschlüsse „in geeigneter Weise“ hochschulöffentlich bekannt zu machen. Hierzu sieht § 4 der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vor: „[...] Der Hochschulrat gibt die Tagesordnungen seiner Sitzungen und seine Beschlüsse unter Beachtung der Vertraulichkeit im Serviceportal der Technischen Universität Dortmund bekannt, soweit nicht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz von personenbezogenen Daten entgegenstehen.“ Die Protokolle wurden entsprechend jeweils nach Genehmigung ins Serviceportal der TU Dortmund eingestellt.

7 Information und Beratung mit Status- und Interessengruppenvertretungen

Nach § 21 Abs. 5a HG gibt der Hochschulrat den Vertreterinnen und Vertreter des Senats, des AStA, der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung. In der 28. Sitzung am 17.04.2015 bestand Einigkeit, dass der Vorsitzende des Hochschulrats zur Erfüllung der Informationspflichten jeweils an einem Tag im Semester für Gespräche nach § 21 Abs. 5a HG zur Verfügung steht.

Am 17.04.2015 fanden Informationsgespräche mit dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten, dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten und dem AStA statt. Am 19.06.2015 fand ein Informationsgespräch mit der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung statt. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hat auf mehrere Gesprächsangebote leider nicht reagiert. Am 25.09.2015 fanden Informationsgespräche mit den Personalräten sowie dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenaustausch (AStA) statt. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hat den Termin abgesagt. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Hochschulrats teil und nahm das Angebot eines separaten Gesprächstermins nicht an. Ebenfalls finden einmal monatlich finden Abstimmungsgespräche mit dem Vorsitzenden des Senats statt, überdies ist der Senatsvorsitzende ständiger Gast bei den Sitzungen des Hochschulrats.

7.1 Weitere Tätigkeiten des Vorsitzenden

Mindestens einmal wöchentlich tauscht sich der Hochschulratsvorsitzende in ausführlichen Gesprächen mit der Rektorin und weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung aus. Hochschulratsvorsitzenden die Teilnahme an den Sitzungen der Hochschulratsvorsitzenden NRW.

8 Tätigkeiten des Personalausschusses

Im Berichtszeitraum hat der Personalausschuss des Hochschulrats in vier Fällen bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis der Ausnahme vom Höchstalter zugestimmt.

III. Übrige Aufgaben

9 Mitwirkung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

9.1 Findungskommission

Bislang war Näheres zur Findungskommission in der Geschäftsordnung des Hochschulrats zu regeln, mit dem Hochschulgesetz vom 16. September 2014 sind die Regelungen hierzu Teil der Grundordnung. In Anbetracht der Diskussionen im Senat und des herbeizuführenden Einvernehmens zwischen Senat und Hochschulrat, hat der Hochschulrat am 06./07.05.2015 die Änderung (im Rahmen einer Änderungsordnung) der Geschäftsordnung per Umlauf wie folgt beschlossen: „Bis zum Inkrafttreten einer neuen Grundordnung gelten die §§ 13, 14 und 15 der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vom 09.02.2008 (AM 3/2008) mit der Maßgabe fort, dass § 15 Abs. 2 dahingehend ergänzt wird, dass die Findungskommission im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Senat und Hochschulrat auf acht oder zehn Mitglieder erweitert werden kann. Diese Änderung tritt zum 06.05.2015 in Kraft.“

Der Hochschulrat entsendete dementsprechend folgende Mitglieder in die Findungskommission zur Wahl einer Rektorin/eines Rektors: Frau Dr. Bettina Böhm, Frau Dr. Joann Halpern, Herr Hans Jaeger, Herr Prof. Dr. Ernst Rank, Herr Prof. Dr. h.c. mult. Joachim Treusch.

9.2 Hochschulwahlversammlung

Gemäß § 21 Abs. 1 (1) HG wirkt der Hochschulrat durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl der Mitglieder des Rektorats mit. Gemäß § 22a HG Abs. 1 besteht die Hochschulwahlversammlung in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Entsprechend nahmen die Mitglieder des Hochschulrats an der 1. konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 05.11.2015 sowie an der 2. Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 20.11.2015 teil.

10 Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums

10.1 UA Ruhr Profilschwerpunkt „Materials Chain“

Der Koordinierungsrat der Universitätsallianz Ruhr hat in seiner Sitzung am 29.02.2015 über strategische Aspekte einer Beteiligung an der Exzellenzinitiative beraten. In diesem Zusammenhang bestand Einigkeit, der Empfehlung des Forschungsrates der Universitätsallianz Ruhr zu folgen und den ersten gemeinsamen Profilschwerpunkt „Materials Chain“ einzurichten.

Der Hochschulrat begrüßte die Planungen und unterstützt die Idee der Universitätsallianz Ruhr, gemeinsam große Forschungsprojekte auf den Weg zu bringen, ausdrücklich. Der Hochschulrat wies in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass er davon ausgeht, dass damit keine Änderung der Rechtsform der Universitätsallianz Ruhr verbunden ist.